



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail:**

[REDACTED]

Herrn

[REDACTED]

Name

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

Telefax

089 2306-1834

Ihre Nachricht vom  
29. Juli 2023

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

[REDACTED]

Datum  
31. Juli 2023

**Grundsteuer;  
Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. Juli 2023. Sie erkundigen sich danach, wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Grundsteuer behandelt werden.

Hierzu darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Nach dem bis Ende des Jahres 2024 geltenden Grundsteuerrecht (Einheitsbewertung) bleiben Grundstücke mit klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen). Voraussetzung ist, dass die Flächen bisher bereits land- und forstwirtschaftlich genutzt wurden und diese Nutzung nicht dauerhaft aufgegeben werden soll (z. B. angesichts einer Rekultivierungsvereinbarung). Sind die Voraussetzungen für die Grundsteuer A jedoch nicht erfüllt, unterliegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Grundsteuer B.

Hinsichtlich des ab dem Jahr 2025 geltenden Grundsteuerrecht richtet sich die Einordnung nach der Belegenheit des Grundstücks. In den Ländern, die

sich bei Zuordnung von Grundstücken zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bzw. zum Grundvermögen ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Regelungen richten, gehören derartige Grundstücke zum Grundvermögen, so dass die Grundsteuer B zur Anwendung kommt.

Bayern beschreitet hier – abweichend vom Bundesrecht – im Interesse einer verbesserten Nutzung regenerativer Energien im neuen Grundsteuerrecht einen eigenständigen, zeitgemäßen und bürgerfreundlichen Weg. Nach Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Grundsteuergesetzes gehören Grundstücke mit klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn sie vor der Nutzung für diese Zwecke land- oder forstwirtschaftlich genutzt wurden und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht dauerhaft aufgegeben werden soll. Diese Flächen unterliegen dann der Grundsteuer A. Sofern jedoch die Voraussetzungen für die Grundsteuer A nicht vorliegen, werden die Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Grundsteuer B unterworfen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

